

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **3 (1834)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

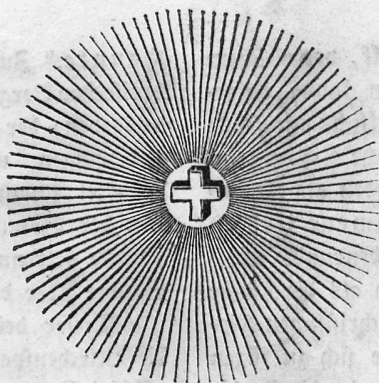
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 9.



den 1. März

1834.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

---

Ich weiß, daß die, welche die Sprache der christlichen Freiheit sprechen, Gefahr laufen, die Gunst der Regenten zu verlieren; aber sollte uns denn die Gunst der Regenten lieber sein, als das wahre Wohl derselben?

Jenelon.

---

## Die Unterscheidung zwischen der katholischen und der römischen Kirche.

Es wird in unsern Tagen von Einigen zwischen der katholischen und der römischen Kirche unterschieden, und die Sprache oft vernommen: „Ich bekenne mich zur katholischen, aber nicht zur römischen Kirche; ich bin ein Katholik, aber kein Römling.“ Der Unterschied, von dem hier gesprochen wird, scheint diesen Tonangebern so groß zu sein, daß sie behaupten, die katholische Kirche sei so wenig die römische, und die römische so wenig die katholische Kirche, daß sie einander vielmehr wechselseitig ausschließen, und zwar dergestalt, daß die römische Kirche unmöglich die katholische Kirche sein könne. Diese auffallende Behauptung suchen sie so zu beweisen: Der Ausdruck „katholisch“ schließt die Allgemeinheit, der Ausdruck „römisch“ schließt nothwendig die Besonderheit und die Dertlichkeit in sich. Was nun an einen einzelnen Ort gebunden ist, kann nicht allgemein sein, und was wahrhaft und an und für sich allgemein ist, kann niemals in einem einzelnen durchaus bestimmten und begrenzten Orte sein. Wenn also von der römischen Kirche die Rede ist, versteht man mehr nicht, als eine besondere Abtheilung der allgemeinen christlichen Kirche, welche das römische Volk bildet; eine Kirche also, die auf den römischen Staat beschränkt ist, und daher nicht die allgemeine oder die katholische Kirche sein kann.

Diese Unterscheidung, welche leicht Mehrere täuschen könnte, geht aus der Verwechslung eines zweifachen Gesichtspunktes hervor, von dem aus die römische Kirche betrachtet werden kann. Von dem einten aus ist sie nämlich eine besondere, von dem andern aus aber eine allgemeine und die einzig ächte und wahrhaft katholische Kirche. Faßt man die römische Kirche bloß als einen Verein der Christgläubigen in's Auge, der an einem bestimmten Orte in Italien, und zwar zu Rom an der Tiber, sich befindet; betrachtet man nur die besondern Gebräuche dieses christlichen Vereines, Gebräuche, welche anderorts, z. B. in Frankreich oder in Deutschland, nicht gefunden werden; so ist allerdings dieser so bestimmte Christen-Verein nicht die allgemeine, auf dem ganzen Erdenrunde sich gleiche, — folglich die römische Kirche, ausschließlich von diesem Standpunkte aus betrachtet, nicht das, was man unter dem Ausdrücke katholische Kirche versteht.

Allein nach solcher Betrachtungsweise ist weder die deutsche, noch die französische, oder welche örtlich begrenzte Kirche die katholische Kirche. Denn sobald die Dertlichkeit oder Volksthümlichkeit als wesentliches Merkmal angenommen wird, verschwindet nothwendig die Katholizität, indem Dertlichkeit, Volksthümlichkeit, ja selbst die Nationalität, als solche, die Universalität (Allgemeinheit) von sich in soweit ausschließt, als, was bloß für einen Ort eingeführt ist, nicht überall gelten; und was nur einem Volke oder einer Nation entspricht, nicht für alle Völker und Nationen vorhanden sein kann.

Allein es gibt einen andern Gesichtspunkt, von welchem aus die römische Kirche aufgefaßt werden kann, aufgefaßt und betrachtet werden will, und wirklich angesehen und heilig geachtet werden soll. Die römische Kirche kann und soll nämlich angesehen und verehrt werden als die unveränderliche Norm, als das vollkommene Urbild und das Haupt aller auf dem ganzen Erdenrunde existirenden wahrhaft christlichen Kirchen, folglich als die Kirche Christi, nach der sich alle andern einzelnen christlichen Kirchen zu richten, und derer Anordnungen sie sich zu fügen haben. Aus diesem Gesichtspunkte angeschaut, ist sie die christkatholische Kirche.

Es entsteht nun aber die Frage: ob die römische Kirche uranfänglich von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt und als Norm, als Urbild und Haupt aller andern christlichen Kirchen betrachtet, und ob eine solche Auszeichnung ihr zuerkannt worden sei. Diese Frage bezieht sich auf die Geschichte und kann also nur durch Zeugnisse aus dem christlichen Alterthum richtig und gründlich beantwortet werden.

Ein solches Zeugniß gibt uns vorerst der durch seine Heiligkeit wie durch sein Alter hochhehrwürdige Irenäus; wir lesen von ihm (Lib. 3 cap. 3): Nach der römischen Kirche müssen sich alle andern Kirchen richten, das heißt, alle Christgläubigen, die sich wo immer auf der Welt befinden mögen; und zwar deswegen, weil der römischen Kirche die Obergewalt über alle andern Kirchen zukommt (*propter potentiorum principalitatem*). Dieses Zeugniß unterstützt und bekräftiget der heil. Cyprian, wenn er (*de unitate eccl.*) schreibt: „Alle christlichen Kirchen auf Erden sind unter sich durch ein unzertrennliches Band vereinigt, vermittels ihres Zusammenhanges mit dem Einen römischen Papste und seinem Lehrstuhle.“ „Es gibt nur Ein Bisthum“, sagt er ferner, „von welchem alle Bisthümer auf Erden lediglich integrirende Theile sind. Es gibt zwar mehrere und verschiedene christliche Kirchen auf der Welt; allein diese hören auf, wahre und heilige Kirchen Christi zu sein, und werden häretisch und schismatisch (verfallen in Irrthümer und Spaltungen), sobald sie mit der römischen Kirche vermittels ihres Glaubens und ihrer Unterwürfigkeit (oder ihres Gehorsames) nimmer im Einklange stehen.“

Um die Wahrheit dieser Behauptung zu bekräftigen, führt der hl. Cyprian die Worte Christi an Petrus an: „Ich sage dir, du bist Petrus, und auf diesen Fels werde Ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Und nach Seiner Auferstehung die Worte: „Weide Meine Schafe, weide Meine Lämmer“ Er fügt im nämlichen Buche bei: „So manigfaltig und verschiedenartig die Kirche in ihrer Fortpflanzung auf Erden wird, bleibt sie doch stets Eine und Dieselbe in ihrer Wurzel und in ihrem

Haupte.“ Zur Veranschaulichung dessen bedient er sich einer dreifachen Vergleichung: der Strahlen, welche von der Sonne ausgehen; der Bäche, welche aus einer gemeinsamen Quelle entspringen, und der Aeste des Baumes, welche mit der Wurzel zusammenhängen. Der Strahl erlischt, sobald er von der Sonne; der Bach vertrocknet, sobald er von der Quelle getrennt, und der Ast verdorret, sobald er von dem Baume oder der Wurzel abgeschnitten wird.

Dieser heil. Lehrer schrieb an Papst Cornelius über die Kirchenspaltung, welche Novatian veranlaßt hatte: „Alle Ketzereien haben einen gemeinsamen Ursprung, alle Kirchenspaltungen werden auf dieselbe Weise erzeugt; sie entstehen nämlich, wenn dem Priester Gottes der Gehorsam aufgekündet, und nicht nur Ein Priester in der Kirche zu selber Zeit anerkannt wird. So lange dem Einen Priester, wie die göttliche Lehre es verlangt, von allen Christen gehuldigt wird, entstehet kein Aufruhr gegen das christliche Priestertum.“

„Die Einheit der Kirche hängt ab von der Aufeinanderfolge der römischen Päpste, die auf dem Stuhle Petri sitzen, gleichwie die Einheit des Reichs oder der Familien abhängt von der ununterbrochenen Aufeinanderfolge ihrer Häupter, von welchen der Eine an die Stelle des Andern tritt. Zum Schafstalle Christi gehörten uranfänglich nimmermehr Diejenigen, welche sich von Petrus, dem Hirten aller Schafe Christi, getrennt hatten, wie z. B. Simon Magus und andere Abtrünnige. Ebenso sind zu jeder Zeit außer dem Schafstalle Christi alle Diejenigen, welche mit dem Lehrstuhle Petri und seiner Nachfolger im heiligen Amte nicht in Gemeinschaft stehen, weil sie nicht der Kirche, sondern neuen Lehrern folgen.“ Es ist ein einstimmiger Ausspruch des christlichen Alterthums: „Wo Petrus ist, da ist die Kirche.“ Von einer katholischen Kirche ohne Petrus, als dem Felsen und Hirten der Kirche, oder von einem Petrus ohne Kirche und ohne den Episkopat der Kirche wußte man nichts, wußte auch nichts von einem Episkopate, dessen Einheit von der persönlichen Einheit Petri und seiner Nachfolger verschieden, und nicht diese Kollegialisch vervielfältigte selbst wäre. „Der Episkopat“, schreibt Herr Profess. Möhler (*Symbolik* 1832 Seite 297), „wird als eine göttliche Institution verehrt; desgleichen nun auch und eben deshalb der Einheitspunkt und das Haupt des Episkopats, der Papst. Soll der Episkopat eine in sich geschlossene, wie innerlich so auch äußerlich verbundene, Einheit bilden, um alle Gläubige zu einem wahren Gesamtleben, welches die katholische Kirche so dringend fordert, zu vereinigen; so bedarf er selbst einer Mitte, durch deren Dasein Alle zusammengehalten und verknüpft werden. Mit der Sichtbarkeit der Kirche, mit dem sichtbaren, geordneten und bestimmten Wechselverkehr



der Gläubigen war demnach auch ein sichtbares Haupt gegeben, mit einem Umfang von Rechten und Pflichten, die die Behauptung seiner Stellung und das Wohl der Kirche erfordern.“

„Der allergewisseste und ganz untrügliche Prüfstein und Maßstab, den die heiligen Väter gebraucht hatten, um die Zusammenkünfte der Ketzer und Kirchenzerspalter von den ächten Kirchenrätthen zu unterscheiden, war die Untersuchung, ob sie mit dem Nachfolger des heil. Petrus in Uebereinstimmung, oder im Widerspruche stehen. Selbst der heil. Apostel Paulus bekennet von sich (Galat 1 cap.), daß er nach Jerusalem gekommen sei, um den Petrus zu sehen, und daß er fünfzehn Tage bei ihm sich aufgehalten habe. Er gibt (cap 2) hievon den Grund an: „Ich legte denen, die im Ansehen standen, das Evangelium, welches ich den Heiden verkündigte, vor, damit ich nicht vergeblich liefe, oder gelaufen wäre.“ Der Apostel will sagen: daß er umsonst so viele Mühe, das Evangelium zu verkünden, sich geben würde, wosfern die Gläubigen je zu dem Wahne verleitet werden könnten, daß er mit Petrus im Widerspruche wäre.“

„So oft die Väter und Lehrer der katholischen Kirche über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des christlichen Glaubens gegen was immer für Ketzer sich hören lassen, berufen sie sich auf die römische Kirche und führen an die Aufeinanderfolge ihrer Päpste, von Petrus an, auf den Christus der Herr Seine Kirche gegründet hatte, bis auf ihre Zeit hinunter. So Irenäus (Lib. 3 advers. Hares. cap. 1.) von Petrus bis auf den gleichzeitigen Eleutherius; so Optatus Milevitanus (Lib. 2 contra Parmenian.) bis auf Siricius, welcher zur selben Zeit auf dem apostolischen Stuhle saß. So führt auch der heil. Augustinus (epistol 165 ad Generosum) die Reihe der Päpste bis auf Anastasius an und sagt (contra epist. fundamenti): „Mich haltet in der Kirche fest die Aufeinanderfolge der Priester vom Apostel Petrus an, dem der Herr Seine Schafe zu weiden übertragen hatte, bis auf den gegenwärtigen Episkopat.“

Die Sichtbarkeit und die damit verbundene Stetigkeit der Kirche erfordern eine von Christus, dem Ausgangspunkte, beginnende, in ununterbrochener Reihenfolge fort-dauernde kirchliche Ordination; die Gewalt, welche die Apostel und unter ihnen vorzugsweise Petrus erhalten hatte, mußte nach einem unveränderlichen Gesetze auf ihre Nachfolger übergehen: auf daß Christus in Seiner Kirche immerfort als Derselbe verbleibe, und nichts erneuert werde, als was durch Ueberlieferung von der frühern auf die spätere Zeit gekommen ist.

Durchgehen wir die Kirchengeschichte, so zeigt sich unwidersprechlich, daß in den ersten und zwar in den ausgezeichnetern Kirchen Irrthümer eingeschlichen, Ketzerien

und Kirchenspaltungen sich gebildet haben, sobald die Vorsteher derselben aufgehört hatten, mit dem Stuhle Petri durch erforderliche Untermüßigkeit und Ergebenheit innigst vereint zu sein. So z. B. finden wir zu Constantinopel Macedonius, Nestorius, Sergius, und andere theils Arianer, theils Euthychianer, theils Monotheliten. Zu Alexandria die Arianer Gregorius und Lucius; die Euthychianer Dioskorus, Timotheus, Melurus; den Monotheliten Cyrus. Zu Antiochia Paulus Samasatenus und mehrere andere. Zu Jerusalem Euty chius, Irenäus und Hilarius, die Arianer, Johannes den Origenisten.

Dergleichen ereignete sich aber niemals in der römischen Kirche. Kein Vorsteher dieser Kirche, kein Papst war Urheber irgend einer Ketzerei, oder hatte sich zu einer Irrlehre bekannt, wenn gleich in andern sehr berühmten Kirchen im Orient und Occident, wie Rusin bemerkt, verschiedene häretische Bischöfe einen Lehrstuhl der Vergiftung errichtet hatten.

Zur Zeit der Reformation nannten sich in Frankreich die Anhänger Calvins „katholische Christen.“ Sie wollten durch eine frische Benennung den Unerfahrenen gleichsam Staub in die Augen werfen, um sie einweilen zu verblenden und zu ihren Irrthümern zu verleiten. Die ächten Christen aber in Frankreich stengen damals an, römische Katholiken sich zu nennen, um sich von jenen Neologen genau zu unterscheiden. Die Calvinianer legten sich auch den Namen, „Verbesserer“ (Reformatoren) bei. Allein die Könige von Frankreich erkannten sie niemals als solche an; in allen öffentlichen und amtlichen Schreiben werden sie von ihnen nicht schlechtthin Reformatoren, sondern stets nur vorgebliche Reformatoren genannt. Es herrschte nämlich unter diesen Königen die durchaus wahre und wohlgegründete Ueberzeugung, daß, wer nicht in Verbindung, sondern im Widerspruche mit dem sichtbaren Stellvertreter Christi, dem römischen Papste, Neuerungen und Verbesserungen in die christliche Kirche einführen will, nicht eigentlich und wahrhaft verbessere, sondern jederzeit verschlimmere, und daß ihm somit eher der Name eines Verderbers und Zerstörers, als der eines Reformators gebühre. Denn wer nicht mit Petrus ist, auf den Christus Seine Kirche gebaut, kann unmöglich in dieser Kirche verbessern. Auch in dieser Beziehung finden die Worte Christi (Luk. 11, 23.) ihre Anwendung und wahre Deutung: „Wer nicht mit Mir ist, der ist wider Mich, und wer nicht mit Mir sammelt, der zerstreuet.“

Es kündigen sich in unsern Tagen wieder neue Reformatoren in der römischkatholischen Kirche an. Sie kamen unter dem 20. Jenner dieses Jahres in Baden zusammen, „vom Gefühle der Nothwendigkeit,“ wie sie sagen, „durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinschaftlichen schweizerischen Vaterlande zu berathen,



und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staates und den Bedürfnissen der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden.“ Es ist gewiß eine sehr wichtige Frage, ob dieses wahre, oder nur vorgeliebte Reformatoren seien; ob sie wirklich verbessern, oder verschlimmern; ob sie aufbauen oder niederreißen; ob sie Gutes pflanzen, oder das schon Gepflanzte zerstören werden. Die Antwort auf diese Frage wird sich aus den Beleuchtungen ergeben, welche über einzelne Punkte ihres bekanntgewordenen Konferenzialantrages in diesem Blatte nächstens folgen werden.

## Die Polizei-Anklage des Kleinen Rathes von Luzern gegen den hochwürdigen Hrn. Pfarrer Huber von Uffikon.

### I. Aktenstücke.

#### A.

Verhör mit Herrn Anton Huber, gebürtig von Ettiswyl, gewesenen Pfarrer in Uffikon.

Geschehen Luzern den 27. Jenner 1834 vor dem Staatsanwalt des Kantons Luzern (Nachmittags 4 Uhr).

1. Frage. Sie sollen unterm 8. fließenden Monats vom hohen Kl. Rathe des Kantons Luzern von Ihrer Pfründe abberufen worden sein; verhält sich das so?

Antwort. Ja, ich weiß nichts anders.

2. Frage. Wann ist Ihnen diese Schlußnahme zur Kenntniß gebracht oder mitgetheilt worden?

Antwort. Am gleichen Tage ab Seite des Herrn Kommissarius.

3. Frage. Was ist des Weiteren geschehen?

Antwort. Beim Herrn bischöflichen Kommissarius stellte ich die Frage: ob ich in Folge dieser Schlußnahme von meinen pfärrlichen Verrichtungen entbunden, und mir also die Jurisdiktionsgewalt abgenommen sei. Er antwortete mir: Nein. Ich fragte ferner: ob ich meine pfärrliche Verrichtungen nicht so lange fortsetzen dürfe, bis auch der Bischof seine Erklärung hierüber werde gegeben haben. Er gab mir das zu mit einziger Ausnahme, was das Predigen betrifft. In Bezug dessen ertheilte er mir den Rath, einen andern Geistlichen neben mir zu haben, der das Predigtamt ausübe.

Vom Herrn Kommissarius weg begab ich mich wieder auf meine Pfründe in Uffikon. Pater Hilavin, Prediger bei den Kapuzinern in Sursee, hatte während meiner Abwesenheit die pfärrlichen Verrichtungen ausgeübt. Er blieb bei mir bis Montags den 13. Jenner. An diesem Tage eröffnete er mir, daß er heimgehen müsse; sein Provinzial sei daheim. Ich ersuchte ihn, bei mir zu bleiben, oder,

wenn dies unmöglich sei, dem Pater Guardian zu sagen, er möchte mir, wenn nicht ihn wieder, jedenfalls doch einen von seinen Patres schicken. Er begab sich hierauf fort. Ich erwartete vergebens einen andern Pater. Nun schrieb ich dem Pater Guardian, er möchte doch so gut sein, und mir einen seiner Patres schicken. Mir wurde die Antwort, er könne es nicht. Nun nahm ich die pfärrlichen Verrichtungen wieder über mich, bedenkend, daß es eines jeden Seelsorgers Pflicht sei, dieselben so lange auszuüben, bis er vom Bischofe, ohne dessen Bewilligung er ja seine Pfründe nicht auf längere Zeit verlassen darf, in selber eingestellt oder abberufen werde. Dies dauerte fort, bis Samstag den 18. Jenner, als an welchem Tage ich dann auf Befehl der Regierung in Uffikon abgeholt und nach Luzern zu den Vätern Franziskanern geführt wurde.

4. Frage. Sind während dieser Zeit Ihnen keine Ermahnungen zugekommen, daß Sie in Gemäßheit des Beschlusses der Regierung die pfärrlichen Verrichtungen unterlassen und die Pfarrei verlassen sollen?

Antwort. Nein; den Absetzungsakt habe ich erhalten, aber keine weitere Mahnungen.

5. Frage. Wie haben Sie sich aber begeben lassen können, nachdem Ihnen der Wille und Beschluß Ihrer Regierung bekannt war, noch auf Ihrer Pfarre zu verbleiben und die pfärrlichen Verrichtungen auszuüben?

Antwort. Wie ich Ihnen vorhin bemerkt habe; es ist die Pflicht eines jeden seelsorglich Angestellten so lange auf seiner Pfarre zu verbleiben und den daherigen Verrichtungen obzuliegen, bis der Bischof befehlt, dieselben zu unterlassen. Daß ich auf meiner Pfarre blieb, das war ich also dem Gehorsame gegen den Bischof schuldig.

6. Frage. Sie werden doch erkannt haben, daß Sie als Staatsbürger auch der weltlichen Regierung Gehorsam schuldig seien?

Antwort. Das erkenne ich in allen jenen Sachen, welche in das weltliche Bereich gehören. Hingegen in rein geistlichen Sachen bin ich als Pfarrer dem Bischofe Gehorsam schuldig.

7. Frage. So werden Sie auch zugeben müssen, daß Sie sich einer Gehorsamsverweigerung gegen Ihre Regierung schuldig gemacht haben; indem Sie einer Verordnung derselben (derjenigen vom 8. Jenner abhin nämlich) nicht Folge leisteten?

Antwort. Ich glaube und glaubte damals, daß ich in meiner amtlichen Stellung als Pfarrer unter dem Bischofe stehe, und daß ich zu Folge dessen den mir von ihm angewiesenen Posten nicht eher verlassen dürfe, bis er mich meiner Pflicht, die er mir aufgelegt hat, entbinde oder mich abberufe; ich habe also nicht geglaubt, den Gehorsam, den ich meiner weltlichen Obrigkeit schuldig bin, dadurch zu verlegen, sondern nur meine Pflicht gegen den Bischof

zu erfüllen; und somit habe ich das, was ich gethan, nicht aus Ungehorsam gegen die Regierung, sondern aus Gehorsam gegen den Bischof gethan.

8. Frage. Dieser Glaube hätte Sie höchstens veranlassen können, von der Schlußnahme Ihrer weltlichen Obrigkeit Ihren geistlichen Obern Kenntniß zu geben, und allenfalls gegen die Verordnung des Kl. Rathes dem Gr. Rathe eine Beschwerde einzureichen, inzwischen aber dieser Verordnung Folge zu leisten, von welcher Bürgerpflicht Sie Ihr Glaube nicht entbinden konnte. Was antworten Sie hierüber?

Antwort. Ich hielt und halte die Ausübung der pfarramtlichen Jurisdiktionsgewalt für eine rein kirchliche Sache, wofür ich dem Bischofe als Pfarrer verantwortlich bin. Ich glaubte daher, daß es nicht nöthig sei, für die Ausübung derselben von der weltlichen Obrigkeit Erlaubniß zu bekommen. In kirchlicher Hinsicht habe ich vom Kommissarius die Bewilligung zu Ausübung derselben erhalten, habe mich auch noch nebstdem unverzüglich an den hochw. Bischof unmittelbar gewendet, und ihn um die fernern Verhaltensregeln ersucht, bin aber bis zur Stunde ohne Antwort geblieben.

9. Frage. Haben Sie ferner noch etwas anzubringen?

Antwort. Nein.

Abgelesen und bestätigt:

Anton Huber.

Der Staatsanwalt:

S. Kopp.

Der Aktuar:

S. Stoffer.

### B.

Schreiben des Herrn Staatsanwalts an den hochw. bischöflichen Kommissar Waldis.

Luzern, den 29. Jenner 1834.

S i t.

In einem gerichtlichen Verhör erklärte Herr Anton Huber, gewes. Pfarrer in Uffikon, Euer Hochw. hätten ihm bei Anlasse, als Sie ihm die Urkunde der obrigkeitlichen Abberufung von der Pfarrpfründe von Uffikon eröffnet haben, erklärt, daß er deswegen seiner pfärrlichen Berrichtungen nicht entbunden, und die Jurisdiktions-Gewalt ihm nicht abgenommen sei; Sie gaben vielmehr zu, daß er seine pfärrlichen Berrichtungen so lange fortsetzen dürfe, bis auch der Hochw. Bischof seine Erklärung hierüber werde abgegeben haben; nur möchte er das Predigtamt durch einen andern Geistlichen ausüben lassen.

Ueber diese Angabe des Pfarrers Huber bedarf ich Ihrer Erklärung, und beinebens auch Aufschluß über folgende Umstände:

In einer Schlußnahme des hochlöblichen Kleinen Rathes vom 18. Jenner 1834 ist enthalten, daß Hochderselbe das Ansuchen wiederholt an Euer Hochwürden gerichtet habe: dem Herrn Huber die gemessenen Befehle zu Beobachtung der obrigkeitlichen Beschlußnahme vom 8. dieß zu ertheilen; Herr Huber aber erklärt, daß er keine solche Befehle von Ihnen erhalten habe. Auch hierüber wollen Sie rückantwortlich melden, was an der Sache wahr sei.

Inzwischen ic.

Der Staatsanwalt.

### C.

Antwort des hochw. Herrn Kommissars an den Hr. Staatsanwalt.

Luzern, den 31. Jenner 1834.

S i t.

Den 8. Jenner lezthin kam während der Sitzung des Kleinen Rathes Herr Staatsrath Sidler zu mir aus Auftrag der hohen Regierung mit der Anzeige, daß so eben durch eine hoheitliche Schlußnahme Pfarrer Huber von Uffikon wegen unbefugter Verlesung einer päpstlichen Bulle an hl. Stätte seiner Pfründe entsezt worden. Er ersuchte mich Namens seiner hohen Kommittenten, von dieser Schlußnahme Herrn Huber, der Abends 5 Uhr bei mir zu erscheinen angewiesen sei, in Kenntniß zu setzen, und zugleich für einen einseitigen Pfrundverweser zu sorgen.

Huber erschien schon Nachmittags 2 Uhr, und ich eröffnete ihm sogleich die hoheitliche Schlußnahme, fügte aber bei, wenn auch die hohe Regierung ihn seiner Pfründe entsezt, so liege es doch nicht in der Kompetenz eines bischöfl. Kommissarius, ihn der pfärrlichen Jurisdiktion und der Ausübung derselben zu berauben, bis auch der Hochw. Bischof in dieser Sache gesprochen; er, (Huber) möge aber, aus Liebe zum Frieden, einweilen den P. Kapuziner, den er schon als Invigilanten bestellt hatte, als solchen behalten und ihm die Ausübung der pfärrlichen Funktionen übertragen. In Bezug auf das Predigtamt zeigte sich Huber einverstanden, dieses durch den Pater versehen zu lassen, stellte aber die Frage: wenn ihn ein Kranker oder Sterbender verlange, so werde er ihm doch die hl. Sakramente reichen dürfen? Ich erwiederte aufs Neue, daß ich nichts dagegen habe, und ihn seiner Jurisdiktion nicht berauben könne; er sei noch so lange Pfarrer, bis auch der Bischof den Ausspruch der hohen Regierung bestätige.

Den 13. Jenner erhielt ich vom Bischof die Anzeige, die Pfründe von Uffikon sei noch nicht erledigt, und Huber noch Pfarrer. Er (Bischof) habe gegen die Abberufung Hubers eine feierliche Protestation an die Regierung eingegeben.

Am 15. des gleichen Monats that mir die hohe Regierung kund: Pfarrer Huber übe wieder alle pfärrlichen



Verrichtungen aus; das könne sie nicht dulden, weshalb sie mir den Auftrag gebe, dem Altpfarrer Huber die Eröffnung zugehen zu lassen, daß er sich in allen Beziehungen ihrer Schlußnahme zu unterziehen und alle pfärrlichen Verrichtungen in Uffikon zu unterlassen habe.

Ich erwiederte derselben unterm 17. d., daß ich mich bei den vom Bischofe erhaltenen Weisungen nicht befugt halte, dem Altpfarrer Huber in Uffikon den Befehl zugehen zu lassen, daß er die pfärrlichen Verrichtungen unterlasse.

Den 18. wurden nun erekutorische Maaßregeln gegen Huber angeordnet und ausgeführt, wovon mir amtliche Anzeige gemacht worden, in Folge derer ich meinen Pfarrhelfer Wicki als einsweiligen Vikar nach Uffikon gesendet habe.

Das ist der einfache Verlauf der Sache.

Ich mußte Huber zugeben und gestatten, daß er, bis der Bischof gesprochen, seine amtlichen Verrichtungen, wenn er wolle, ausüben dürfe, obgleich es in meinem Wunsche lag, daß er es unterlasse, und durfte eben so wenig die amtliche Anzeige an Huber wegen Einstellung seiner Pfarrverrichtungen gelangen lassen, nachdem der Bischof ihn als Pfarrer feierlich anerkannt hatte.

Genehmigen etc.

Ihr Ergebenster

J. Waldis, bischöfl. Kommissar.

#### D.

Polizei-Anklage gegen Herrn Anton Huber, gewesenen Pfarrer in Uffikon.

Herr Anton Huber wird angeklagt, sich amtlich gegen eine obrigkeitliche Verordnung verfehlt zu haben.

Derselbe ist geständig, den 8. jüngst abgelaufenen Monats Jenner amtlich in Kenntniß gesetzt worden zu sein, daß der hochl. Kl. Rath ihn hinsichtlich eines amtlichen Vergehens gegen den Staat von der Pfarrpfründe in Uffikon abberufen habe, und daß die einstweilige Besorgung gedachter Pfarrpfründe einem andern Geistlichen übertragen werden soll. Aus Herrn Hubers eigenem Geständnisse (vide Verhör sub 27. Jenner) geht jedoch hervor, daß derselbe daraufhin die pfärrlichen Verrichtungen zu Uffikon selbst besorgt, somit die obrigkeitlichen Verordnungen vom 8. Jenner nicht respektirt habe.

Auf dieses Vergehen fällt in Anwendung der §. 13 des Polizei-Strafgesetzes<sup>\*)</sup>, vermöge welchem geschlossen wird:

Herr Anton Huber

sei 1) mit einer Geldstrafe von 100 Fr. zu belegen, und  
2) in alle seines Vergehens wegen entstandene Kosten zu verfallen.

Der Staatsanwalt:

J. Kopp.

\*) Dieser lautet wie folgt: „Wer gegen Landesgesetze oder obrigkeitliche Verordnungen, auf deren Uebertretung keine besondere bestimmte Strafen ausgesetzt sind, sich verfehlt, soll mit einer Geldstrafe von 4 — 100 Fr. gebüßt werden.“

## II. Beleuchtung der Polizei-Anklage.

Es lohnt sich der Mühe, die Polizeianklage, welche der Staatsanwalt im Namen des Kleinen Rathes gegen den hochw. Herrn Pfarrer Huber vor dem Bezirksgerichte Altishofen gestellt hat, näher zu prüfen. Zu diesem Zwecke müssen wir vorerst die Voraussetzungen ins Auge fassen, auf welche sich die ganze Anklage gründen will

Es wird vorausgesetzt:

- I. daß der hochw. Herr Pfarrer Anton Huber eines „Vergehens gegen den Staat“ schuldig und sogar „geständig“ sei;
- II. daß es in der Befugniß des Kleinen Rathes liege,
  - a) irgend eine Handlung von sich aus als Staatsverbrechen zu erklären und zu behandeln, und
  - b) kanonisch investirte Pfarrer der geistlichen Jurisdiction zu berauben und die Besorgung der Pfründe andern Geistlichen zu übertragen;
- III. daß die „einstweilige Besorgung der Pfarrpfründe Uffikon“, mit Wissen des Herrn Huber und vor dessen Gefangennehmung, einem andern Geistlichen wirklich übertragen worden sei.

Um diese drei Voraussetzungen, mit deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit die ganze Anklage steht oder fällt, gehörig würdigen zu können, muß man drei Dinge, die unläugbar sind, nicht unbemerkt lassen.

I. Es ist bekannt, und zwar aus dem Absetzungsdekrete des Kl. Rathes selbst, daß Herr Pfarrer Huber bloß darum abgesetzt wurde, weil er unterm 24. Wintermonat 1833 seine Pfarrkinder mit den eigenen Worten des Oberhauptes der katholischen Kirche vor schlechten Büchern gewarnt hat.

Nun aber existirt im Kanton Luzern kein Gesetz, das den Seelsorgern verböte, öffentlich gedruckte, oberhirtliche Aktenstücke bekannt zu machen; ja ein solches Gesetz könnte nicht einmal aufgestellt werden, weil es die durch den §. 2 der Verfassung garantierte nothwendige Verbindung zwischen den Vorstehern und Untergebenen der kath. Kirche unterbrechen und für die kath. Kirchenvorsteher eine Zensur einführen würde, während Allen ohne Ausnahme die vollkommenste Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung gestattet ist. Aus diesem Grunde ist auch Herr Pfarrer Huber nichts weniger als „geständig“, ein „Vergehen gegen den Staat“ begangen zu haben; vielmehr hat er gleich anfangs sowohl seine bürgerlichen als kirchlichen Rechte gegen die Schlußnahme des Kl. Rathes feierlichst verwahrt und sich, der Verfassung gemäß, auf seinen „ordentlichen Richter“ berufen, vor welchem der Kleine Rath seine Klage bisher noch nicht geltend gemacht hat.

II. Offenbar hat der Kleine Rath das Recht, diese oder jene Handlung eines weltlichen oder geistlichen Mitbürgers als ein „Vergehen gegen den Staat“ anzusehen, und

somit auch Klage vor dem ordentlichen Richter zu erheben; allein in einem Staate, wo die Gewalten verfassungsmäßig getrennt sind, wie dieß im Kanton Luzern der Fall ist, ist die administrative Behörde nicht der ordentliche Richter und somit ewig nie befugt, irgend eine Handlung als „Vergehen“ zu erklären und zu bestrafen.

Wenn es einerseits eine große Befangenheit verräth, darin eine Gefährdung des christkatholischen Staates zu erblicken, daß das Urtheil des allgemeinen Kirchenoberhauptes über unkatolische Schriften bekannt gemacht wird; so verräth es andererseits eben so große Unbefangenheit, eine solche Bekanntmachung öffentlich und vor Gericht ein „Vergehen gegen den Staat“ zu nennen, obgleich nicht nur keine richterliche Sentenz vorliegt, sondern nicht einmal gerichtliche Klage ist erhoben worden.

Am unbegreiflichsten wäre aber die Voraussetzung, daß der Kl. Rath den Herrn Huber als Staatsverbrecher zu erklären und zu behandeln befugt sei, wenn, wie es verlautet, das hochl. Appellationsgericht bereits eine gegen Herrn Huber wegen der Bekanntmachung des päpstlichen Bücherverbots erhobene Kriminalanklage abgewiesen hätte.

Eben so wenig will uns einleuchten, auf welche Weise und nach welchem Gesetze dem Kl. Rathe die Befugniß dürfe zugeschrieben werden, kanonisch investirte Pfarrer von sich aus der geistlichen Jurisdiktion zu berauben, und die Besorgung der Pfründen andern Geistlichen zu übergeben. Denn wer dem Kl. Rathe diese — von dem Ernennungs- oder Kollaturrecht himmelweit verschiedene — Befugniß zuschreibt, muß ihm auch die Befugniß zuschreiben, ein kompetentes Urtheil darüber zu fällen, ob und in wie fern die Geistlichen im Sinne und Geiste der Lehre Jesu lehren und wirken, und somit diesen Kl. Rath auch berechtigen und verpflichten, in Sachen des Glaubens und der Kirchen-Disziplin die Oberaufsicht über die Seelsorger zu führen.

Wer aber die Befugniß des Kl. Rathes so weit ausdehnt, der übergibt demselben die bischöfliche Autorität; oder vielmehr, er zernichtet die bischöfliche Autorität, indem er sie der weltlichen Staatsbehörde in rein geistlichen Dingen unterordnet, und letztere berechtigt, z. B. zu erklären, daß Derjenige nicht mehr im Geiste der Religion Jesu lehre und wirke, welcher die Warnung des Oberhauptes der kath. Kirche, in dem wir den Stellvertreter Jesu verehren, bekannt zu machen für gut findet.

Der Grundsatz aber, daß die geistliche Gewalt der weltlichen selbst in geistlichen Dingen untergeordnet sei, ist rein protestantisch; mit Aufstellung dieses Grundsatzes hat die unglückliche Reformation begonnen und ist mit Durchführung desselben vollendet worden. Es ist also gerade die Aufstellung und Anwendung dieses protestantischen Grundsatzes, wogegen sich das katholische Volk des Kantons Lu-

zern durch Aufstellung des §. 2 der Grundverfassung aufs Feierlichste für alle Zukunft verwahren wollte.

III. Könnten wir aber auch die erste und zweite Voraussetzung, auf welche die Polizeianklage gegen Herrn Pfarrer Huber sich gründen will, vollkommen zugeben; könnten wir zugeben:

- a) daß die Bekanntmachung des päpstlichen Bücherverbotes vermöge Schlußnahme des Kl. Rathes zum Staatsverbrechen gemacht worden sei;
- b) daß die Herren des Kl. Rathes bischöfliche Würde und Rechte besitzen, oder, was noch sonderbarer, daß sie eine Gewalt, die sie selbst nicht besitzen, Andern verleihen können; so könnte dennoch Herr Pfarrer Huber deswegen, „weil er nach dem 8. Jenner noch „pfärliche Verrichtungen in Uffikon selbst besorgte,“ nicht gerichtlich bestraft werden; denn die dritte Voraussetzung des Klägers: daß nämlich „die einstweilige Besorgung der Pfarrrpfründe Uffikon einem andern Geistlichen“ mit Wissen des Hrn. Hubers vor dem Tage seiner Gefangennehmung den 18. Jenner, „sei übertragen worden,“ ist durchaus falsch.

Allerdings wurde dem Herrn Pfarrer Huber das Absetzungsdekret des Kl. Rathes vom 8. Jenner sowohl mündlich durch den Herrn Kommissar Waldis als später schriftlich durch die Staatskanzlei mitgetheilt; allein in diesem Dekrete ist nicht nur keine Zeit bestimmt, wann Herr Huber seine Pfarrei zu verlassen habe; es ist vielmehr in demselben ausgesprochen: „Die Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten ist angewiesen, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Kommissariate für die einstweilige Besorgung der Pfarrrpfründe von Uffikon Vorsorge zu thun.“

Nun hat aber, wie aus den Akten sich ergibt, der hochw. bischöfliche Kommissar Waldis, an welchen Herr Pfarrer Huber durch den Herrn Großweibel Burgilgen angewiesen war, um von ihm den Willen der hohen Regierung zu vernehmen, deutlich erklärt: „er (Huber) sei noch so lange Pfarrer, bis auch der Bischof den „Auspruch der hohen Regierung bestätige; er könne seiner „Jurisdiktionsgewalt einstweilen nicht beraubt werden, dürfe „also noch pfärliche Funktionen verrichten, möge aber „aus Liebe zum Frieden dem P. Kapuziner, den er schon „als Indigilanten bestellt hatte, die Ausübung der pfärlichen Funktionen ferner übertragen.“

Dieser Weisung des ihm ausdrücklich angewiesenen Organs der hohen Regierung hat nun Herr Pfarrer Huber aufs Genaueste nachgelebt, und wenn der Delegirte der hohen Regierung auch nicht vollkommen im Sinne und Geiste seiner hohen Delegenten und nicht im Einverständ-



nisse mit dem Rathe in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten gehandelt haben mag; so ist dafür er selbst verantwortlich, nicht aber Herr Pfarrer Huber, der angewiesen war, den Willen der hohen Regierung aus dem Munde deselben zu vernehmen.

Nach der Anordnung des Delegirten der hohen Regierung in dieser Angelegenheit war es also Hr. Huber selbst, dem die „einsweilige Besorgung der Pfarrei Uffikon übertragen“ wurde, jedoch mit dem Wunsche, daß er aus „Liebe zum Frieden“, einen Pater Kapuziner als Invigilanten beibehalten möchte.

Diesem Wunsche suchte Hr. Huber, so viel an ihm war, zu entsprechen; aber er konnte doch den Pater Guardian von Sursee nur bitten, aber nicht zwingen, ihm einen seiner Patres, die wahrscheinlich für Missionen mußten verwendet werden, zu überlassen. Als seiner Bitte vom Pater Guardian nicht entsprochen wurde, wendete sich Herr Pfarrer Huber überdies noch an den Hrn. Dekan des Kapitels Wilisau; allein auch dieser konnte so schnell keinen Invigilanten senden.

Mehr hätte Hr. Pfarrer Huber aus Liebe zum Frieden nicht thun dürfen; er war so weit gegangen, als er konnte, und mußte bei diesen Verhältnissen die Last der pfärrlichen Berrichtungen nothwendig für einsweilen selbst wieder übernehmen;— und dieß zwar schon aus dem Grunde, weil selbst der Delegirte der hohen Regierung die „einsweilige Besorgung der Pfarrei“ in der Unterredung vom 8. Jenner ihm übertragen hatte, und weil seither kein anderer Geistlicher zur Besorgung der Pfarrei Uffikon war gesendet oder auch nur angekündigt worden. Hätte Hr. Pfarrer Huber dieses nicht gethan, hätte er die pfärrlichen Berrichtungen nicht besorgt, dann hätte die hohe Regierung ihn des Ungehorsams gegen ihren Delegirten beschuldigen, und dann ihn vor dem Polizeigerichte wegen Nichtrespektirung der obrigkeitlichen Verordnung vom 8. Jenner belangen können.

Wenn aber auch der Delegirte der hohen Regierung in dieser Angelegenheit dem Hrn. Pfarrer Huber nicht die Anweisung gegeben hätte, die er ihm wirklich gab; so wäre es doch für den Letztern nicht möglich gewesen, unter den obwaltenden Verhältnissen die pfärrlichen Funktionen ohne höhere Weisung von Seite der kirchlichen Obern einzustellen und seine Pfarrei verwaiset zu lassen. Denn bei Uebernahme der Pfarrei Uffikon mußte er einen heiligen und feierlichen Eid ablegen, die Seelsorge in derselben so lange treu zu verwalten, bis er von seinem Bischöfe die Entlassung würde erhalten haben. Da nun diese Entlassung von Seite des Bischöfs nicht nur nicht erfolgt, sondern im Gegentheil die bestimmteste Erklärung gegeben worden ist, daß die von der Sekularbehörde ausgesprochene Ab-

setzung kirchlich als null und nicht müsse angesehen werden; so hätte Hr. Huber, wenn er die pfärrlichen Berrichtungen nicht mehr hätte besorgen wollen, den Eid gebrochen. Niemals kann und wird aber eine christkatholische Regierung fordern, daß ein Priester aus Respekt vor irgend einer Verordnung den hl. Priestereid, den er mit ihrem Wissen abgelegt, breche; und wenn auch eine Regierung Meineid fordern wollte, so müßte der Priester, sowohl der Regierung als sich selbst zu Lieb, mit den Aposteln antworten: „Bedenket selbst, ob man den Menschen mehr als Gott gehorchen soll.“

Da also bei einer nähern Prüfung die drei Voraussetzungen, auf welche sich die Polizeianklage gegen Hr. Pfarrer Huber stützet, als unrichtig ganz wegfallen; so müßte die Möglichkeit einer solchen Anklage zu einer andern Zeit unbegreiflich vorkommen: allein in einer Zeit, in welcher der Kleine Rath einen freien Bürger, einen allgemein geliebten Pfarrer, gegen den vom Kläger auf keine höhere Strafe als auf 100 Franken konnte angetragen werden, wie einen gefährlichen Staatsverbrecher seiner persönlichen Freiheit beraubt, ihn Monate lang inhaftirt und seine Schriften ohne Zuzug der Verwandten oder des Dekanats obsequirt, — in einer solchen Zeit muß man sich über gar nichts verwundern.

Und wenn endlich die Maximen und Grundsätze, die in einem republikanischen Staate einmal und auf einen Bürger angewendet werden dürfen, immer und auf alle Bürger anwendbar sein sollen; so können wir, wenn die gleichen Grundsätze, die der Polizeianklage gegen Hrn. Huber unterliegen, auf die großen und kleinen Schweiger angewendet werden, wohl auch eingestehen, daß in gewisser Beziehung vollkommene Gerechtigkeit obwalte, indem nach bestem Fuge Jeder, was er an Andern gleichgültig duldet, an sich selbst gleichmüthig tragen soll.

Luzern. Folgendes ist das letzte Schreiben des Bischöfs in Solothurn an Hr. Christ. Fuchs:

„Auf Ihr verehrtes Schreiben vom 4. laufenden Monats kann ich Ihre Hochwürden unmöglich eine andere Antwort ertheilen, als dasjenige, was in meinem früherhin an Sie erlassenen Warnungsbrieife enthalten ist, daß ich nämlich, wenn Sie den theologischen Lehrstuhl in Luzern besteigen, keinen Zuhörer ihrer theologischen Vorlesungen jemals ad S. ordines zulassen werde. Da Ihnen die unterm 17. 7bris 1833 erschienene apostolische Bulle bekannt sein muß, können Sie von mir als einem katholischen Bischöfe nichts Anderes erwarten.“ Solothurn, d. 9. Jenner 1834.

Bei Gebrüdern Näber hat so eben die Presse verlassen: Andachtsbüchlein für den Mussegger = Ablas, enthaltend Beicht-, Kommunion-, Mess- und Ablasgebete, sammt Bericht, wie derselbe entstanden sei. Mit einem schönen Titelk. In 16. br. 12 fr.

Bei Abnahme von einer größern Anzahl wird billige Rücksicht genommen.

Wir finden uns veranlaßt, bekannt zu machen, daß der Mussegger Umgang dies Jahr, nicht wie es in den Kalendern angegeben ist, am 24., sondern schon Freitags den 21. März statt haben wird.